

# Baulinienplan

"Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV"

## Wettibach / Brunnen

Wettibach Abschnitt (GN10 km 0.925 - km 1.365 gemäss Gis)  
 Brunnen Abschnitt (GN10 km 0.000 - km 0.048 gemäss Gis)

Situation 1:500

### Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Buchs erlassen am  
 Gemeindepräsident Ratsschreiber(-in)  
 öffentlich aufgelegt vom bis

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

Mit Ermächtigung  
 Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
 und Geoinformation

Projekt-Nr.: 63.010 Plan Nr.: 12.08-2 Mst.: 1:500 Projektl.: MB Gezechn.: PO Format: 1.260/0.297 Datum: 28.02.2014 Revidiert:

### Festlegungen

--- Baulinie Gewässerabstand für Anlagen  
 - - - Baulinie Gewässerabstand für Bauten

### Sonderbauvorschrift

Zwischen Baulinien für Bauten und jenen für Anlagen sind - unabhängig der Frage ihrer Bewilligungspflicht - nur Anlagen zulässig, die für schwere Bau- und Unterhaltsmaschinen keine Hindernisse darstellen und die befahren werden können, ohne dass dadurch grosse Kosten für die Wiederherstellung entstehen. Die angrenzende Uferbestockung bzw. deren künftiges Aufkommen darf nicht beeinträchtigt werden.

### Hinweise

↔ Beurteilung Gewässerraum  
 --- Gewässerverlauf bestehend  
 --- Gewässerverlauf neu (gem. Renaturierungsprojekt)  
 ▨ Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV  
 --- Wegverlauf neu (gem. Renaturierungsprojekt)

